

Gültig ab: 13.06.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Internationales Recht der
Arbeitslosenversicherung
Rechtskreis SGB III

Bezug von ausländischem Arbeitslosengeld bei
Arbeitsuche in Deutschland ("Import")

Änderungen

Aktualisierung, Stand 05/2019

Die Übergangsregelungen zum Leistungsexport aus der Schweiz und aus den EWR- Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sind überholt und werden gestrichen.

- FW 4 und 5

Inhalt

Änderungen	2
Aktualisierung, Stand 05/2019.....	2
Inhalt.....	3
Fachliche Weisungen.....	4
1. Allgemeines.....	4
2. Schnittstellen zur Eingangszone.....	4
3. Anspruchskonkurrenz zwischen dt. und ausländischen Leistungen.....	4
4. Übergangsregelung für den Leistungsexport aus der Schweiz	5
5. Übergangsregelung für den Leistungsexport aus den EWR Staaten Island, Liechtenstein oder Norwegen	5

Fachliche Weisungen

1. Allgemeines

Stand: 05/2012

(1) Nach Artikel 64 GVO können Arbeitnehmer, die vom persönlichen Geltungsbereich der GVO erfasst werden (siehe FW Allgemeine Hinweise) und in einem anderen Mitgliedstaat einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit erworben haben, die ausländische Leistung bis zur Dauer von drei bis höchstens sechs Monaten zur Arbeitsuche in Deutschland weiter beziehen.

(2) Der ausländische Träger entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Art. 64 GVO für den Export seines Leistungsanspruches zur Arbeitsuche in Deutschland erfüllt sind.

(3) Die Eingangszone nimmt die persönliche Arbeitslosmeldung entgegen und die Arbeitsvermittlung kontrolliert während der Dauer des Mitnahmezeitraums, dass der Arbeitslose die deutschen Rechtsvorschriften erfüllt.

2. Schnittstellen zur Eingangszone

Stand: 06/2013

(1) Wenn eine mögliche Leistungsstörung vorliegt, die die Gewährung der ausländischen Leistungen beeinflussen könnte (z. B. der Arbeitslose erzielt ein Nebeneinkommen oder verstößt gegen deutsche Melde- oder Kontrollvorschriften), informiert die Eingangszone den ausländischen Träger über diesen Umstand. Nebeneinkommensbescheinigungen, AU-Bescheinigungen, etc. sind deshalb der Eingangszone (und nicht dem Team Alg Plus) zuzuleiten.

(2) Um die ordnungsgemäße Weiterleitung von Vorgängen wie Nebeneinkommensbescheinigungen, AU-Bescheinigungen, etc. an die Eingangszone sicherzustellen, legt die Eingangszone bei der Arbeitslosmeldung in COLIBRI im Auskunftssystem, Registerkarte "Vorgänge", einen Hinweisvorgang "Ausländischer Leistungsbezug mit PD U2" an.

(3) Das Team Alg Plus ist einzuschalten, wenn der Arbeitslose ausdrücklich eine Leistungsberatung zum "Bezug deutscher Leistungen unter Berücksichtigung ausländischer Zeiten" wünscht.

3. Anspruchskonkurrenz zwischen dt. und ausländischen Leistungen

Stand: 06/2013

(1) Kann ein Arbeitsloser sowohl die Weiterzahlung seiner ausländischen Leistung gem. Art. 64 VO 883/04 als auch die Bewilligung/Weiterbewilligung eines deutschen Leistungsanspruches beanspruchen, hat er grundsätzlich ein Wahlrecht,

- ob er zunächst die ausländische Leistung beziehen will (weil z.B. der ausländische Leistungssatz höher ist) oder
- ob er gleich die Bewilligung/Weiterbewilligung seines deutschen Anspruchs beantragt (um z.B. das Erlöschen des deutschen Anspruchs zu vermeiden).

(2) Wenn der Kunde ein PD U2 vorlegt, kann unterstellt werden, dass er die ausländischen Leistungen aus dem PD U2 beziehen möchte. Wenn er sich danach erkundigt, ob er deutsches Arbeitslosengeld beziehen könnte, ist zunächst eine Beratung durch das Team Alg Plus nach dem agenturspezifischen Notfallkonzept durchzuführen. Über das Beratungsergebnis ist die Eingangs-

Zweck der Regelung

Voraussetzungen für die Mitnahme

Aufgaben der Agentur für Arbeit

Einschaltung Eingangszone

EZ legt Hinweisvorgang in COLIBRI an

Einschaltung Team Alg Plus

Wahlrecht zwischen ausl. und dt. Leistung

zone unverzüglich zu informieren und der Kunde zur Datenerfassung an die Eingangszone weiterzuleiten.

(3) Wenn ein vollarbeitsloser Unehchter Grenzgänger (Wohnortstaat Deutschland) sich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit zunächst weiterhin vorübergehend im Staat seiner letzten Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit aufhält (also seinen Lebensmittelpunkt nicht in diesen Staat verlagert) und dort Leistungen bezieht, verliert er seine Eigenschaft als Unehchter Grenzgänger nicht. Er kann anschließend nach Deutschland zurückkehren, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden und (bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen) Arbeitslosengeld beziehen. Wenn er vor seiner Rückkehr nach Deutschland den Export seiner ausländischen Leistungen gem. Art. 64 GVO (mit PD U2) zur Arbeitsuche in Deutschland beantragt hat, ihm der Leistungsexport bewilligt wurde und er zusammen mit seiner Meldung als "Arbeitsuchender" gem. Art. 64 GVO bei der Agentur für Arbeit deutsches Arbeitslosengeld beantragt, dann ruht der Alg- Anspruch so lange bis der (mit PD U2) exportierte ausländische Leistungsanspruch beendet ist (Art. 65 Abs. 5 Buchst. b) GVO).

Sonderfall Unehchter Grenzgänger

4. Übergangsregelung für den Leistungsexport aus der Schweiz

Stand: 03/2012

(1) Die Übergangsregelung gilt nur für den Export des schweizerischen Leistungsanspruchs zur Arbeitsuche in Deutschland.

Übergangsregelung Schweiz

(2) Leistungsfälle, bei denen der Mitnahmezeitraum vor dem 01.04.12 beginnt, werden komplett nach den VO 1408/71 und 574/72 abgewickelt. D.h. insbesondere:

Beginn des Mitnahmezeitraums vor dem 01.04.12

- Anwendung der DA Internationales Recht der Alv zur "alten" VO 1408/71,
- Bescheinigung durch die Schweiz auf dem Formular E303,
- die AA zahlt das schweizerische Arbeitslosengeld hilfsweise aus,
- Erstattungsverfahren nach der "alten" VO 1408/71.

(3) Leistungsfälle, bei denen der Mitnahmezeitraum nach dem 01.04.12 begonnen hat, sind nach der GVO und DVO abzuwickeln. Auf keinen Fall darf für diese Fälle aushilfsweise deutsches Alg gezahlt werden; das gilt auch, falls schweizerische Dienststellen für die Bescheinigung des Leistungsexports zunächst noch das "alte" Formular E303 verwenden sollten.

Beginn des Mitnahmezeitraums ab dem 01.04.12

5. Übergangsregelung für den Leistungsexport aus den EWR Staaten Island, Liechtenstein oder Norwegen

Stand: 05/2012

(1) Die Übergangsregelung gilt nur für den Export des Leistungsanspruchs eines EWR Staates zur Arbeitsuche in Deutschland.

Übergangsregelung EWR

(2) Leistungsfälle, bei denen der Mitnahmezeitraum vor dem 01.06.12 beginnt, werden komplett nach den VO 1408/71 und 574/72 abgewickelt. D.h. insbesondere:

Beginn des Mitnahmezeitraums vor dem 01.06.12

- Anwendung der DA Internationales Recht der Alv zur "alten" VO 1408/71,
- Bescheinigung durch den jeweiligen EWR Staat auf dem Formular E303,
- die AA zahlt das ausländische Arbeitslosengeld hilfsweise aus,
- Erstattungsverfahren nach der "alten" VO 1408/71.

(3) Leistungsfälle, bei denen der Mitnahmezeitraum ab dem 01.06.12 beginnt, sind nach der GVO und DVO abzuwickeln. Auf keinen Fall darf für diese Fälle aushilfsweise deutsches Alg gezahlt werden; das gilt auch, falls eine Dienststelle eines EWR-Staates für die Bescheinigung des Leistungsexports zunächst noch das "alte" Formular E303 verwenden sollte.

Beginn des Mitnahmezeitraums ab dem 01.06.12